

Die Lernmittelfreiheit kann bis zur Beendigung der Schulpflicht gewährt werden. Über die völlige oder teilweise kostenlose Abgabe der Schulbücher entscheidet auf Vorschlag des Klassenleiters der ARTIKEL 26 Leiter der Schule im Einvernehmen mit der Elternvertretung.

Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ist im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und in einer Durchführungsbestimmung zum Gesetz geregelt; danach erhalten Schüler ab 9. Klasse Unterhaltsbeihilfen und Lehrlinge Ausbildungsbeihilfen, „wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen“. Als soziale Gesichtspunkte und Voraussetzungen zum Empfang von Beihilfen gelten bestimmte Einkommensgrenzen, die von den betreffenden Eltern nicht erreicht werden.¹

3. *Durch Absatz 5 wird die bereits seit 1951 praktizierte Gebührenfreiheit für das Direktstudium zum ersten Mal in einer Verfassung verankert.* Damit sind für die Kinder aller Klassen und Schichten die gleichen Voraussetzungen auch für die höhere Fachausbildung gegeben. Weiter ist im Absatz 3 festgelegt, daß *Stipendien und Studienbeihilfen nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt werden.* Unter sozialen Gesichtspunkten ist die Höhe des Einkommens der Eltern beziehungsweise der Unterhaltspflichtigen, die Anzahl der Geschwister usw. zu verstehen.

Unabhängig vom Grundstipendium können alle Studenten für gute Leistungen ein Leistungsstipendium erhalten. Gegenwärtig erhalten etwa 80 Prozent aller Studenten ein Grundstipendium und etwa 15 Prozent ein Leistungsstipendium. Allein dafür stellt der sozialistische Staat jährlich rund 200 Millionen Mark zur Verfügung. Zusätzlich hat ein großer Teil der Studenten die Möglichkeit, unter sehr günstigen materiellen Bedingungen in Studentenwohnheimen, die in den vergangenen Jahren in großer Zahl errichtet wurden, zu wohnen.

In Westdeutschland dagegen können nur die Kinder der Bourgeoisie ohne materielle Sorgen die Hoch- und Fachschulen besuchen. Studiengebühren, Kolleggelder, Prüfungsgebühren, hohe Mieten und andere finanzielle Forderungen errichten eine weitere Schranke, die

¹ Vgl. Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Unterhaltsbeihilfen für Ober- schüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge (GBl. II S. 567).